

Sitzung vom 16. Dezember 2014

Beschl. Nr. **2014-321**

F6.2.1 Allgemeine und komplexe Akten
Interpellation Kostenübernahme für die Fremdbetreuung von Kindern durch die Sozialhilfe

1. Ausgangslage

Per 21. Oktober 2014 haben Markus Bürgi und Mario Senn, beide Gemeinderäte FDP, die im folgenden aufgeführte Interpellation zum Thema Kostenübernahme für die Fremdbetreuung von Kindern eingereicht.

FDP
Die Liberalen



Dr. Markus Bürgi
Poststrasse 11
8134 Adliswil

An die Präsidentin des
Grossen Gemeinderates Adliswil
Frau Daniela Morf
Zürichstrasse 12
8134 Adliswil

Adliswil, 21. Oktober 2014

Interpellation: Kostenübernahme für die Fremdbetreuung von Kindern durch die Sozialhilfe

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Am 27. September 2014 hat die NZZ einen Bericht sowie eine Übersicht zu den in Dietikon geleisteten Sozialhilfeleistungen publiziert. Thematisiert wurde dabei insbesondere die bis anhin vollständige Kostenübernahme für die Fremdbetreuung von Kindern in Krippen, welche das Budget der Stadt Dietikon offenbar jährlich mit über 1 Million Franken belastete. Neu werden diese Kosten in Dietikon nicht mehr von der Sozialhilfe gedeckt.

Während Leistungen zur Grundsicherung sowie zur medizinischen Grundversorgung von den im Kanton Zürich verbindlichen SKOS-Richtlinien diktiert werden, bleibt den Gemeinden im Bereich sogenannter „situationsbedingter Leistungen“ ein gewisser Spielraum. Diese umfassen nicht nur die oben erwähnte Fremdbetreuung von Kindern, sondern beispielsweise auch krankheitsbedingte Auslagen, Integrationsmassnahmen, Urlaub sowie die Anschaffung von Möbeln und Musikinstrumenten. Unbestreitbar können dabei unbedachte Leistungsentscheide zu Fehlanreizen führen, welche in einer signifikanten Kostenfolge für die Öffentlichkeit resultieren.

Den Stadtrat bitten wir in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

1. Bei wie vielen Sozialhilfebezügern (in absoluten Zahlen und prozentual) übernimmt die Stadt Adliswil die vollständigen Kosten für die Fremdbetreuung ihrer Kinder? Wie hoch sind die jährlichen Ausgaben hierfür?
2. Nach welchen Kriterien werden diese Leistungen gesprochen?
3. Wie hoch sind die jährlichen Ausgaben für sämtliche situationsbedingten Leistungen, welche in Kompetenz der Gemeinde gesprochen werden können, und in welchen Bereichen fallen diese an?
4. Wie stellt sich der Stadtrat zum Entscheid in Dietikon, die Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern grundsätzlich nicht mehr zu übernehmen? Ist der Stadtrat bzw. die Sozialkommission bereit, diesen Entscheid auch in Adliswil umzusetzen?

Freundliche Grüsse


Markus Bürgi
Gemeinderat FDP


Mario Senn
Gemeinderat FDP

2. Vorbemerkung zur Handhabung in Dietikon und Adliswil

2.1. Dietikon

Rückfragen in Dietikon (sowohl bei der Leitung Soziales wie auch bei dem zuständigen Ressortvorsteher Soziales) ergaben, dass die Zeitungsmeldung nicht korrekt war.

Aufgrund innerhalb der dortigen Sozialberatung hoher Ausgaben und häufiger Gutsprache für Krippenplatzierungen aus sozialen Gründen hat die Sozialbehörde Dietikon ihre Kompetenzordnung angepasst. Gem. Auszug aus der Kompetenzordnung der Sozialabteilung der Stadt Dietikon sind Ausgaben im Bereich der familienergänzenden Betreuung bei Sozialhilfeempfänger/innen wie folgt geregelt:

Massnahmen im Rahmen der familienergänzenden Betreuung werden bewilligt und finanziert, wenn sie für den Hilfeprozess notwendig und fachlich begründet sind, das Kosten-Nutzen-Verhältnis gegeben ist und die Kosten mit dem Aufwand von nicht unterstützten Haushalten vergleichbar sind.

Als Kriterien für die Kostenübernahme von familienergänzenden Betreuungsmassnahmen sieht Dietikon folgende Kriterien vor:

- Bei Erwerbstätigkeit der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils
- Während der Teilnahme an Integrationsmassnahmen oder Ausbildung der Eltern/des alleinerziehenden Elternteils
- Zum Schutz des Kindeswohls (belastende Familiensituationen, Kinderschutz, von kjz beantragt)
- Aufgrund von Aspekten der sozialen Integration und der Förderung von sprachlichen Kompetenzen von Kindern (vorwiegend Finanzierung von Spielgruppen)

Während die Gutsprache für Krippen- und Hortkosten bei Erwerbstätigkeit sowie die Kosten für Spielgruppen weiterhin in der Kompetenz der Sozialarbeitenden liegt, entscheidet die Sozialbehörde nun selbst über eine allfällige Übernahme von Krippen- und Hortkosten in den Bereichen Kindwohl und Integrationsmassnahmen.

2.2. Adliswil

Als Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis ist in Adliswil in Bezug auf Sozialhilfe die Sozialkommission das zuständige Organ. Gem. Kompetenzordnung der Sozialkommission der Stadt Adliswil, lit. C.1.3 (aktuelle Version v. 20.8.2013) gilt folgendes:

„C.1.3 Integration und (nicht stationäre)Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Zur Ausrichtung von Leistungen für eine familienergänzende Fremdbetreuung von Kindern und Jugendlichen muss eine wirtschaftliche oder sozialpädagogische Indikation vorliegen.

Als wirtschaftliche Indikation gelten Erwerbsarbeit, Stellensuche oder Teilnahme an einer Integrationsmassnahme. Bei sozialpädagogischer Indikation handelt es sich um Massnahmen zur Stabilisierung des Familiensystems und/oder der Sicherstellung der gesunden Entwicklung des Kindes. Wenn weder wirtschaftliche noch sozialpädagogische Indikationen für eine Fremdbetreuung ausgewiesen sind, aber andere Gründe z. B. die Integration des Kindes dafür sprechen, kann auch in solchen Fällen eine Übernahme der Betreuungskosten erfolgen.

Ausrichtung folgender situationsbedingter Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf:

- Elternbeitrag bis zum maximalen Ansatz der städtischen Krippe Adliswil bzw. einer anderen anerkannten Krippe
- Bei vorzeitiger Beendigung des Krippenaufenthalts während der Kündigungsfrist anfallende Kosten des Kinderhauses Werd subsidiär während max. 1 Monat zusätzlich zum laufenden Monat nach Rückzug der Kostengutsprache, sofern die Eltern die Krippenkosten nicht begleichen
- anerkannte Tageseltern
- Mittagstisch / Hort gemäss Ansätzen der Schule Adliswil
- Entlastungsdienste / Haushaltshilfen, sofern diese ärztlich verordnet oder durch eine ausgewiesene Fachstelle dringlich empfohlen werden, jedoch maximal für 2 Monate“

3. Beantwortung der Fragen

3.1. Bei wie vielen Sozialhilfebezüglern (in absoluten Zahlen und prozentual) übernimmt die Stadt Adliswil die vollständigen Kosten für die Fremdbetreuung ihrer Kinder? Wie hoch sind die jährlichen Ausgaben hierfür?

Um eine exakte und aktuelle Aufschlüsselung zu erhalten, bezieht sich die Antwort auf den Zeitraum vom **1.1.2014 – 31.10.2014**. Kumulativ betrifft es total 998 Personen (inkl. Kinder). Die Angaben betreffen die familienergänzende Fremdbetreuung.

	Personen	Kosten (auf 1'000 Franken gerundet)	% am Total der SH-Bezüglern/innen
Angeordnet via KESB (Kinderschutz)	5	CHF 9'000	0.5
Bewilligt durch Sozialkommission auf Antrag des kjz (Kinderschutz)	15	CHF 133'000	1.5
Bewilligt durch Sozialberatung bei Erwerbstätigkeit (inkl. 1 Praktikum)	19	CHF 141'000	1.9
Bewilligt durch Sozialberatung bei sozialpädagogischen/sozialen Gründen (davon 5 in Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen wie z.B. Schulpsychologischer Dienst, Arzt, Heilpädagogik)	10	CHF 90'000	1
Aufgrund von Arbeitssuche	2	CHF 11'000	0.2
Total	53	CHF 384'000	5.1

3.2. Nach welchen Kriterien werden diese Leistungen gesprochen?

Siehe oben Kompetenzordnung C 1.3. In der Praxis werden aus rein sprachlichen Gründen keine Krippenaufenthalte finanziert. Zusätzlich können auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder das Kinder- und Jugendhilfezentrum (kjz) des kantonalen Amtes für Jugend- und Berufsberatung (ajb) familienergänzende Kinderbetreuung für notwendig halten und Kostenübernahme direkt bei der Sozialkommission beantragen (kjz) bzw. diese anordnen (KESB):

- a) Kinderschutzgründe:
- gem. Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (kein Ermessensspielraum der Sozialkommission)
 - auf Antrag des Kinder- und Jugendhilfezentrums des Kantons (ajb) ohne vorherige Involvierung der KESB (Ermessensspielraum der Sozialkommission)
- b) Soziale/sozialpädagogische Gründe (zur Verhinderung eines Kinderschutzfalls bzw. zur Förderung der Integration bei schwierigen häuslichen Verhältnissen, jedoch keine rein sprachlichen Gründe):
- auf Antrag des Kinder- und Jugendhilfezentrums des Kantons (ajb)

3.3. Wie hoch sind die jährlichen Ausgaben für sämtliche situationsbedingten Leistungen, welche in der Kompetenz der Gemeinde gesprochen werden können, und in welchen Bereichen fallen diese an?

Sämtliche via Sozialhilfe ausgerichteten situationsbedingten Leistungen für den Zeitraum von 1.1.2014 – 31.10.2014 belaufen sich auf rund CHF 1'595'000. Davon entfallen auf:

Familienergänzende Betreuung (ohne angeordnete Massnahmen)	CHF 375'000
Schule und Erstausbildung	CHF 220'000
Ambulante Betreuungsaufträge (Coaching Kindswohl) (ohne angeordnete Massnahmen)	CHF 240'000
Situationsbedingte Leistungen, die aufgrund kantonaler Vorgaben bei Eintritt des Falles auszurichten sind (z.B. Erwerbsunkosten, Zahnarzt, Integrationszulagen, Nebenkosten bei Platzierungen). Kaum oder nur bedingter Ermessensspielraum.	CHF 570'000
Weitere situationsbedingte Leistungen im Ermessen der Sozialkommission (z.B. Lagergebühren, Reisekosten ausserhalb Adliswils sofern notwendig, begleitete Besuchstage, Umzugskosten, Integrationsmassnahmen (wie Weiterbildungen, Kurse) Möbelanschaffungen, Erstausstattung für Babys)	CHF 190'000
Gesamtaufwand an Sozialhilfekosten inkl. Heimplatzierungen, angeordnete Massnahmen ohne Berücksichtigung der Kostenübernahmen sowie Beteiligungen durch den Kanton 1.1.2014 – 31.10.2014	CHF 5.2 Mio.

Die gemäss Sozialkommission zur Berücksichtigung vorgesehenen situationsbedingten Leistungen können der beiliegenden Kompetenzordnung der Sozialkommission entnommen werden.

Nicht vorgesehen sind darin – im Unterschied zur Aufzählung des kantonalen Sozialamts bzgl. möglicher situationsbedingter Leistungen – Kosten für Urlaub und Erholung, Haustiere, Autobesitz, Telekommunikationskosten, Schulden, Bestattungskosten und Steuern. Diese Kosten werden nicht übernommen. Der Sozialkommission steht es jedoch frei, auf Antrag die Kostenübernahme weiterer Leistungen zu bewilligen oder abzulehnen.

3.4. Wie stellt sich der Stadtrat zum Entscheid in Dietikon, die Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern grundsätzlich nicht mehr zu übernehmen? Ist der Stadtrat bzw. die Sozialkommission bereit, diesen Entscheid auch in Adliswil umzusetzen?

Wie erwähnt, handelte es sich bei dem Zeitungsartikel der NZZ um eine nicht korrekte Information, in Dietikon werden weiterhin Leistungen für die Fremdbetreuung von Kindern ausgerichtet. Der Stadtrat unterstützt das Vorgehen der Sozialkommission und erachtet es als notwendig, die Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung dort zu übernehmen, wo dies zur Ausübung der Erwerbstätigkeit bzw. der Geltendmachung von Arbeitslosentaggeldern, aus Kinderschutzgründen oder aus sozialen Gründen zum Wohl des Kindes und dessen Integration notwendig erscheint. Voraussetzung dafür sind die Angemessenheit der geplanten Massnahme (Umfang, Ziel) sowie eine fachlich qualifizierte Beurteilung der Notwendigkeit einer Massnahme. Diese wird sichergestellt durch Fachpersonen in Sozialer Arbeit in der Sozialberatung (bzw. im kjz), die im Sinne eines 4-Augen-Prinzips eine geplante Fremdbetreuung (Ausnahme bei Erwerbsarbeit) mit der Leitung auf Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit hin beurteilen.

Die Sozialkommission überprüft in regelmässigen Abständen die Kompetenzordnung und nimmt bei Bedarf in Bezug auf die Ausrichtung von Leistungen Anpassungen vor.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Soziales fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 6 und 13 der Gemeindeordnung und Art. 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Beantwortung der Interpellation betreffend Kostenübernahme für die Fremdbetreuung von Kindern durch die Sozialhilfe von Markus Bürgi und Mario Senn wird gemäss den Erwägungen zugestimmt.
- 2 Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 2.1 Grosser Gemeinderat
 - 2.2 Sozialkommission
 - 2.3 Ressortvorsteher Soziales
 - 2.4 Ressortleiterin Soziales

Stadt Adliswil
Stadtrat



Harald Huber
Stadtpräsident



Gregor Matter
Stv. Stadtschreiber

Kompetenzordnung der Sozialkommission der Stadt Adliswil

I. Einleitung

- Als Grundlage zur Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe dienen folgende Richtlinien:
 - Zivilgesetzbuch ZGB, Obligationenrecht OR
 - Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (aktuellste Version) SHG
 - Verordnung zum Sozialhilfegesetz SHV
 - Zuständigkeitsgesetz ZUG
 - Asylverordnung
 - SKOS - Richtlinien (gemäss Verordnung des Kantons)
 - Behördenhandbuch des kantonalen Sozialamtes
 - Richtlinien der Sozialkommission der Stadt Adliswil
- Die Kompetenzordnung regelt, wer im Einzelfall für Entscheide über die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe zuständig ist.
- Die Kompetenzordnung ist soweit möglich analog der SKOS - Richtlinien aufgebaut.
- Bzgl. Verfahren und Praxishilfen wird die Kompetenzordnung durch separate Handlungsanweisungen ergänzt. Wo diese nicht bestehen, gelten die Empfehlungen der SKOS.

II. Grundsätze

- Die Kompetenzordnung unterscheidet zwischen Norm- und Nichtnormfällen sowie zwischen Norm- und Nichtnormleistungen. Die Norm bezieht sich auf die Höhe und die Gründe der Unterstützung.
- Die Sekretärin/der Sekretär der Sozialkommission bzw. dessen Stellvertreter/in entscheidet über die Unterstützung im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe gemäss SHG in Normfällen und über die Gewährung von Normleistungen in eigener Kompetenz. Grundlage hierfür ist die Vorlage eines Leistungsentscheids. Die bewilligten Fälle können durch die fallführenden Mitarbeitenden der Sozialberatung bei ausgewiesenem Bedarf gemäss Richtlinie unterstützt werden.
- Leistungsentscheide bedürfen eines schriftlichen Antrags inkl. Vermögensdeklaration und werden von der Sekretärin/dem Sekretär der Sozialkommission mittels Unterschrift bewilligt.
- Für die Unterstützung in Nichtnormfällen bzw. die Gewährung von Nichtnormleistungen ist bei der Sozialkommission ein Antrag zu stellen. Vor Bewilligung dürfen, ausser bei ausgewiesener Notlage, keine Leistungen entrichtet werden.

- Eine Unterstützungsperiode dauert längstens ein Jahr. Nach Ablauf dieser Frist muss sowohl über die Unterstützung in Normfällen und Gewährung von Normleistungen als auch über Nichtnormfälle bzw. Nichtnormleistungen neu entschieden werden.
- Liegt ein Unterstützungsentscheid im Ermessensspielraum der Sozialberatung, wird eine Abklärung durch ausgewiesene Fachkräfte vorausgesetzt.
- Die Sozialkommission trägt die Verantwortung für die Revision der Dossiers. Sie organisiert dazu eine zweckmässige Kontrolle (insbesondere bzgl. Einhaltung der Kompetenzordnung).

III. Normfälle: Unterstützungsgründe in der Entscheidungskompetenz der Sekretärin/des Sekretärs der Sozialkommission

Grundsätzlich fallen alle Fälle unter die Entscheidungskompetenz der Sekretärin/des Sekretärs der Sozialkommission, welche die Anspruchsvoraussetzungen zur Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz und Vorgaben des kantonalen Sozialamts erfüllen.

Fälle, für die wirtschaftliche Hilfe beantragt bzw. ausgerichtet wird und mindestens einen der untenstehend aufgeführten Faktoren aufweisen, gelten als Nichtnormfälle und liegen (nach Ablauf einer Abklärungsphase von längstens 3 Monaten) in der Entscheidungskompetenz der Sozialkommission (abschliessende Aufzählung):

- LiegenschaftsbesitzerInnen
- Studentinnen oder Auszubildende an einer Fachhochschule/höheren Fachschule
- BesitzerInnen von nicht realisierbarem Vermögen
- Selbständigwerbende

IV. Normleistungen mit Entscheidungskompetenz der Sekretärin/des Sekretärs der Sozialkommission

A. Voraussetzungen und Grundsätze

A.6 Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit

Die Eintritts- und Austrittsschwelle gibt die Höhe des Einkommens an, welches zum Bezug von Sozialhilfe berechtigt oder die Ablösung anzeigt. Gemäss SHG sind die Eintritts- und Austrittsschwelle identisch und werden gemäss Weisung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich nach Anwendung der SKOS-Richtlinien berechnet. Situationsbedingte Leistungen wie Einkommensfreibetrag (EFB) für Erwerbstätige, Integrationszulagen (IZU) für

Nichtwerbstätige und Minimale Integrationszulagen (MIZ) werden zur Berechnung in der Regel nicht berücksichtigt.

A.7 Auszahlung von Unterstützungsleistungen

Reguläre Unterstützungsleistungen werden erst mit Bewilligung des Unterstützungsgesuchs (Leistungseinschuld) ausbezahlt, in der Regel durch Überweisung auf ein Konto.

Notunterstützung im Umfang des Unterstützungsbudgets gemäss der Berechnung der Eintrittsschwelle wird bei ausgewiesener wirtschaftlicher Not und unmittelbarer Mittellosigkeit für die Zeit der Abklärung, in allen Fällen aber längstens für 3 Monate, ausbezahlt.

A.8 Kürzung, Verweigerung und Einstellung der Leistungen

Gemäss § 21 SHG darf der Bezug von wirtschaftlicher Hilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Diese sollen geeignet sein die Situation der Sozialhilfebeziehenden zu verbessern.

Auflagen, Weisungen und Verwarnungen werden unter Androhung von Leistungskürzungen, oder - in Wiederholungsfällen - Einstellung der Sozialhilfe, durch eine schriftliche Verfügung inkl. Frist mit Doppelunterschrift (Leitung Sozialberatung / Sozialberater) ausgesprochen.

Leistet die bezugsberechtigte Person innert der gesetzten Frist den Auflagen bzw. Weisungen keine Folge, ist ihr das rechtliche Gehör zu gewähren. Im Anschluss entscheidet die Sozialkommission auf Antrag der Sozialberatung über eine Leistungskürzung oder Einstellung der Sozialhilfe gemäss §24 SHG unter Berücksichtigung der SKOS-Richtlinien (A8.2) und mittels rekursfähiger Verfügung.

A.9 Verzögerung der Auszahlung von Leistungen

Kann die grundsätzliche Anspruchsvoraussetzung aufgrund mangelnder Mitwirkung der Klient/innen nicht rechtzeitig festgestellt werden (z.B. aufgrund fehlender aktueller Kontoauszüge), so verzögert sich die weitere Auszahlung bis zur Einreichung der für die Anspruchsvoraussetzung notwendigen Unterlagen.

B. Materielle Grundsicherung

Die materielle Grundsicherung wird gemäss SHG, SKOS – Richtlinien und geltenden Ansätzen für die Unterstützung Asylsuchender ausgerichtet.

B.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Personen in eigenem Haushalt
Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird gemäss SKOS - Richtlinien ausgerichtet sowie den geltenden Richtlinien für die Unterstützung Asylsuchender.

Personen ohne eigenen Haushalt / mit stationärem Aufenthalt erhalten einen der Situation angepassten Grundbedarf für den Lebensunterhalt gem. SKOS-Richtlinien.

B.3 Wohnkosten

Mietzinse werden gemäss der „Richtlinien der Sozialkommission der Stadt Adliswil für ortsübliche Wohnkosten“ (Normmietzins) in das Budget übernommen. Bei zu hohen Mietzinsen gilt folgendes Vorgehen gemäss separater HAW:

- Berücksichtigung des aktuellen Mietzinses ab Fallaufnahme bis zu maximal 3 Monaten
- Vor Ablauf der 3 Monate schriftliche Verfügung der Sekretärin/des Sekretärs der Sozialkommission mit Auflagen und Fristen bzgl. des weiteren Vorgehens (s. separate Handlungsanweisung)
- Nach erfolgter Verfügung Einbezug des zu hohen Mietzinses bei gleichzeitiger Erfüllung der Auflagen durch die Klient/innen während eines Jahres.

Für Personen, die nach Asylfürsorgeverordnung unterstützt werden, richtet sich die Bemessung nach dem geltenden Beschluss der Sozialkommission.
Bei vorgängigem Sozialhilfebezug in einer anderen Gemeinde: Berücksichtigung des Normmietzinses.

Weiter können folgende Ausgaben übernommen werden (abschliessende Aufzählung):

- bei neu aufgenommenen Fällen zur Erhaltung der Wohnung Mietzinsrückstände in der Höhe von maximal 2 Monatsmieten
- Bei einem Wohnungswechsel (in eine der Normmiete entsprechende Wohnung) doppelt anfallende Mietzinskosten für 1 Monat
- Mietdepotgarantien von maximal 3 Monatsmieten
- In Ausnahmefällen Auszahlung auf ein Sperrkonto (Mietzinskaution)
- Genossenschaftsanteile, sofern der Mietzins den Richtlinien der Sozialkommission entspricht
- Für von Mieter/innen verursachte Schäden bei Beendigung des Mietverhältnisses Kosten bis maximal 3 Monatsmieten (gilt für Mietverhältnisse mit Mietkautionen sowie Genossenschaftsanteile).
- Mietkautionsversicherungen bei der Ablösung von der Sozialhilfe oder bei Bestehen vor Unterstützungsbeginn
- Übernahme der jährlichen Heiz- und Nebenkosten gem. individueller Abrechnung des Vermieters

B.4 Medizinische Grundversorgung

Folgende medizinische Kosten werden übernommen:

- Krankenkassenprämien gemäss KVG, inklusive Prämienrückstände und ausstehende Kostenbeteiligungen zur Vermeidung von Leistungssperren
- Selbstbehalte und Franchisen (in der Regel die Mindestfranchise) für ärztlich verordnete und KVG - pflichtige Medikamente und Behandlungen gemäss Abrechnungen
- Spitalbeitrag von CHF 15 pro Aufenthaltstag.

B.4.2 Zahnarztkosten

Zahnbehandlungskosten werden gemäss SUVA - Tarif pro Person über 16 Jahre und im Vorschulalter folgendermassen übernommen:

- Schmerz- und Notfallbehandlungen im In- und Ausland
- Kontrolluntersuchungen und Dentalhygienebehandlungen, 1x jährlich. Bei ausgewiesenem Bedarf mit vorgängiger schriftlicher Bestätigung des behandelnden Zahnarztes, kann mehr als eine dentalhygienische Behandlung pro Jahr finanziert werden
- Ab dem 13. Unterstützungsmonat: aufwändigere Zahnbehandlungen mit vorgängigem Kostenvoranschlag
- Ab CHF 1'000 Behandlungskosten: Selbstbeteiligung von 10% aus dem laufenden Sozialhilfebudget durch Abzug von 10-15% des GBL monatlich
- Bei Behandlungskosten ab voraussichtlich CHF 3'000 gem. Empfehlung des Vertrauenszahnarztes
- Medizinisch notwendige Zahnbehandlungen für schulpflichtige Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden in der Regel von der Schulgemeinde übernommen

B.5 Stationäre Unterbringung

B.5.1 Stationäre Unterbringungen bei Unterstützung durch die Sozialberatung

Bei einer Unterstützung durch die Sozialhilfe werden folgende Kosten für eine stationäre Unterbringung übernommen:

- Kosten für dauernde stationäre Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen ergänzend zu Renten- und Zusatzleistungen falls diese den Bedarf nicht decken und die Kosten für Hotellerie und Betreuung den im Bezirk üblichen Kosten entsprechen
- Kosten für Begleitetes Wohnen während max. zwei Jahren zu einem Tagesansatz von max. CHF 135
- Kosten für die Notunterbringung bedürftiger Personen für längstens 1 Monat (eine Verlängerung der Notunterbringung um maximal einen zweiten Monat in der Kompetenz der Leitung der Sozialberatung) zu maximal CHF 4'000 in folgenden Einrichtungen:
 - Notschlafstelle
 - Wohn- oder Obdachloseneinrichtungen
 - Notunterkünfte für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen
 - Einfaches Hotel
- Bei vorübergehender stationärer Unterbringung (z.B. Spital): Kosten für parallel bestehenden Haushalt, Mietübernahme inkl. Nebenkosten für längstens 6 Monate

B.5.2 Kosten bei durch die KESB Horgen angeordneten Massnahmen, Platzierungen durch die Jugend- und Familienberatung, die Schulbehörde oder bei vormundschaftlichen Mandaten

In der Kompetenz der Sekretärin/dem Sekretär der Sozialkommission:

- Übernahme der Kosten von durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnete Massnahmen

- Übernahme der Hälfte der Platzierungskosten bei von der Schulbehörde bewilligten Platzierungen mit gemischter Indikation
- Subsidiäre Ausrichtung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) sowie allfälliger situationsbedingter Leistungen gem. Kompetenzordnung im Zusammenhang mit bewilligten stationären Platzierungen bei Fällen der Jugend- und Familienberatung bzw. bei vormundschaftlichen Mandaten.

C. Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen

Situationsbedingte Leistungen werden gem. SKOS unterschieden in verbindliche Leistungen und Leistungen mit Ermessensspielraum. Ohne Ermessensspielraum sind diejenigen Leistungen, die in jedem Fall ausgerichtet werden müssen, wenn die entsprechende Situation in einem Fall eintritt. Leistungen mit Ermessensspielraum beziehen sich auf Leistungen, die ausgerichtet werden können, wenn dies aus Sicht der KlientInnen sowie aus sozialarbeiterischer Sicht sinnvoll erscheint. Die Ausrichtung bedarf einer fachlichen Begründung. Die Leitung der Sozialberatung ist verantwortlich für die Erarbeitung einer einheitlichen Haltung bzgl. der Gewährung von SIL innerhalb der Sozialberatung.

C.1.1 Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialzulagen

Ausrichtung folgender situationsbedingter Leistung bei ausgewiesenem Bedarf:

- Kosten für ärztlich empfohlene Diäten gemäss Anerkennung und Ansätzen der Zusatzleistungen
- Kosten für ärztlich verordnete Spitex-Leistungen, welche von Krankenkassen nicht gedeckt werden
- Prämien für die Krankentaggeldversicherung, sofern sie nach einem erst kürzlich erfolgten Stellenverlust vom vorherigen Arbeitgeber in die Einzelversicherung übernommen werden kann
- Ärztlich verordnete Sehhilfen (einfache und zweckmässige Brillengläser oder Kontaktlinsen bei medizinischer Indikation) nach Aufwand, bei Neuverordnung Brillenfassungen bis CHF 200
- Brillenversicherung bei Kindern
- Behindersbedingte, vom Arzt oder der IV ausgewiesene Mehrkosten
- Von der Krankenkasse bzw. der Unfallversicherung nicht gedeckte effektive Kosten für Krankentransporte

C.1.2 Erwerbsunkosten, Auslagen sowie nicht lohnmässig honorierte Leistungen

Ausrichtung folgender situationsbedingter Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf:

- Zusätzlich zum Lokaltarif effektiv entstehende Mehrkosten für den öffentlichen Verkehr, sofern dies die kostengünstigste Variante ist
- Kosten für auswärtige Verpflegung, CHF 10 pro Arbeitslag
- Auslagen für Stellenbewerbung bei entsprechendem Nachweis, maximal CHF 50 / Monat

C.1.3 Integration und (nicht stationäre) Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Zur Ausrichtung von Leistungen für eine familienergänzende Fremdbetreuung von Kindern und Jugendlichen muss eine wirtschaftliche oder sozialpädagogische Indikation vorliegen. Als wirtschaftliche Indikation gelten Erwerbsarbeit, Stellensuche oder Teilnahme an einer Integrationsmassnahme. Bei sozialpädagogischer Indikation handelt es sich um Massnahmen zur Stabilisierung des Familiensystems und/oder der Sicherstellung der gesunden Entwicklung des Kindes. Wenn weder wirtschaftliche noch sozialpädagogische Indikationen für eine Fremdbetreuung ausgewiesen sind, aber andere Gründe z. B. die Integration des Kindes dafür sprechen, kann auch in solchen Fällen eine Übernahme der Betreuungskosten erfolgen.

Ausrichtung folgender situationsbedingter Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf:

- Elternbeitrag bis zum maximalen Ansatz der städtischen Krippe Adliswil bzw. einer anderen anerkannten Krippe
- Bei vorzeitiger Beendigung des Krippenaufenthalts während der Kündigungsfrist anfallende Kosten des Kinderhauses Wird subsidiär während max. 1 Monat zusätzlich zum laufenden Monat nach Rückzug der Kostengutsprache, sofern die Eltern die Krippenkosten nicht begleichen
- anerkannte Tageseltern
- Mittagstisch / Hort gemäss Ansätzen der Schule Adliswil
- Entlastungsdienste / Haushaltshilfen, sofern diese ärztlich verordnet oder durch eine ausgewiesene Fachstelle dringlich empfohlen werden, jedoch maximal für 2 Monate

C.1.4 Schule, Kurse, Ausbildung

Ausrichtung folgender situationsbedingter Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf:

- Freizeitaktivitäten für Schulkinder, pro Jahr und Kind zu höchstens CHF 300
- Bis zum Abschluss des 9. Schuljahres zusätzlich zu den obligatorischen Schullagern 1 Lager, wenn die Kosten für beide Lager CHF 800 nicht übersteigen. Nach dem 9. Schuljahr (10. Schuljahr und Lehre) nur noch für ein Schullager zu max. CHF 800
- Einmalig CHF 2'500 für das Berufsvorbereitungsjahr der Berufswahlschule (zzgl. Schulmaterial CHF 200)
- Erstausbildungen in von der Biga anerkannten Berufen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (Rückstellungspflicht der Eltern gem. ZGB und SKOS Praxishilfe H6.1)

C.1.7 Wegzug aus der Gemeinde

Ausrichtung von:

- Lebensunterhalt für den Folgemonat bei Wegzug aus der Gemeinde gemäss SHG und SKOS Richtlinien
- Miete für den Folgemonat max. bis zur Höhe der in der neuen Gemeinde geltenden Mietzinslimite
- Mietzinsgarantien oder Anteilscheine, sofern diese sich im gesetzlichen Rahmen und innerhalb der Richtlinien des neuen Wohnorts oder zu unterstützenden Person befinden und vorgängig fällig sind. Alternativ: Abschluss und Übernahme der ersten Jahresprämie einer Mietkautionsversicherung zu Gunsten der Klientin / des Klienten.

C.1.8 Weitere Situationsbedingte Auslagen

Ausrichtung folgender situationsbedingter Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf:

- Prämien der Hausrat- und Haftpflichtversicherung (KlientInnen sind aufzufordern, diese abzuschliessen)
- AHV-Nichterwerbsbeiträge (zwingend)
- Mobilar- und Hausratbeschaffung: erstmalig für Einzelpersonen bis maximal CHF 1'500, für jede weitere Person CHF 500. Ersatzanschaffungen innerhalb von 3 Jahren CHF 1'000 pro Paar und für jede weitere Person CHF 200
- Kosten für Baby-Erstaussstattungen maximal CHF 800 gemäss individuellem Bedarf
- Umzugskosten bis maximal CHF 2'000
- Lagergebühren bis CHF 200 / Monat während längstens 6 Monaten
- Reinigungskosten beim Umzug, sofern die Reinigung aus begründeten Fällen, z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen, nicht durch die Klientin / den Klienten selbstständig übernommen werden kann. 2 Offerten sind einzuholen und ein maximales Kostendach zu sprechen nach Möglichkeit sind soziale Einrichtungen berücksichtigen
- Notwendige Dolmetscherkosten, sofern eine sprachliche Verständigung ansonsten nicht gewährleistet ist bis zu max. CHF 800 / Jahr
- Auslagen zum Erstellen und Verlängern amtlicher Dokumente und dazu notwendiger Papiere, die nachweislich für den Aufenthalt in der Schweiz notwendig sind, z.B. Identitätskarten für SchweizerInnen oder Aufenthaltsbewilligungen für AusländerInnen.
- Anfallende Gebühren für die Anerkennung von Kindern sowie Vaterschaftsabklärungen (im Auftrag der Vormundschaftsbehörde)
- Kosten für ärztlich verordnete Verhütungsmittel, anteilmässig 50% und bis zu maximal CHF 400 jährlich
- Prämien für Lebensversicherungen, wenn eine Ablösung von der Sozialhilfe innerhalb von 6 Monaten bzw. sofern baldige Einnahmen durch die Lebensversicherung zu erwarten sind und die Leistungen zuhanden der Sozialberatung abgetreten werden
- Kosten für Besuche von Kindern geschiedener Eltern CHF 15 pro Tag und Kind für maximal 1 Woche. Ab 1 Woche Ferienaufenthalt: Anteil am Personenhaushalt
- Kosten für einen oder mehrere Deutsch-Intensivkurse zu maximal CHF 4'400 (inkl. Reise- und Kinderbetreuungskosten). Anschliessend notwendige Deutschkurse gem. Ansätzen der Deutschkurse AOZ in Adliswil
- In der Kompetenz der Leitung Sozialberatung CHF 500 pro Fall und Jahr für Unvorhergesehenes
- Anwaltskostenjuristische Beratung bei Verfahren, in denen Chancen auf Geltendmachung subsidiärer Leistungen bestehen und eine allfällige unentgeltliche Prozessführung nicht gesichert ist. Kompetenz der Leitung Sozialberatung: max. CHF 3000.

C.2 Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige

Gewährung einer Integrationszulage für nichterwerbstätige Personen über 16 Jahre bei Teilnahme an Integrationsmassnahmen. Gewährung / Nichtgewährung und Berechnung gemäss dem Beschluss der Sozialkommission „Richtlinien der Sozialkommission für die Bemessung der minimalen Integrationszulage (MIZ) sowie der Integrationszulage (IZU)“.

C.3 Minimale Integrationszulage (MIZ)

Eine Minimale Integrationszulage wird unterstützt, nicht erwerbstätigen Personen gewährt, die

1. nachweislich aus objektiven Gründen nicht in der Lage sind, die vereinbarte Eigenleistung zu erbringen oder
2. für die keine entsprechenden Angebote zur Verfügung stehen oder
3. in Ausnahmefällen keine Eigenleistung erwartet werden kann und deshalb auf die Vereinbarung einer Eigenleistungen verzichtet wird.

Gewährung / Nichtgewährung und Berechnung gem. Beschluss der Sozialkommission „Richtlinien der Sozialkommission für die Bemessung der minimalen Integrationszulage (MIZ) sowie der Integrationszulage (IZU)“.

D. Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration

Personen, die im 1. Arbeitsmarkt keine Anstellung finden und junge Erwachsene, die Schwierigkeiten beim Einstieg ins Erwachsenenleben haben, sollen an einer auf ihre Fähigkeiten und Bedürfnisse ausgerichteten Massnahme zur sozialen und beruflichen Integration teilnehmen. Dazu gehören berufliche Orientierungs- und Qualifizierungsprogramme, Integrationshilfen im ersten Arbeitsmarkt, Einsatz- und Beschäftigungsprogramme und sozialpädagogische oder sozialtherapeutische Angebote.

Angaben zu sämtlichen genutzten Programmen und Fachstellen werden von der Sozialberatung 1x jährlich überprüft und die Ergebnisse mit einer Empfehlung zur Zusammenarbeit der Sozialkommission zur Bewilligung vorgelegt.

E. Anrechnung von Einkommen und Vermögen

E.1.1 Grundsatz

Einkommen wird grundsätzlich zum Zeitpunkt der Auszahlung in der Bedarfsrechnung berücksichtigt unter Anrechnung eines Einkommensfreibetrags. Als anrechenbares Einkommen ohne Abzug eines Freibetrags gelten der 13. Monatslohn, Gratifikationen oder einmalige Zulagen.

E.1.2 Einkommensfreibetrag (EFB) für Erwerbstätige

Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt für über 25jährige Unterstützte wird ein monatlicher Einkommensfreibetrag zwischen CHF 100 und 600 gemäss nachfolgender Liste gewährt:

Arbeitspensum in %	- 20	- 30	- 40	- 50	- 60	- 70	- 80	- 90	- 100
EFB in CHF	100	170	220	300	350	420	480	540	600

Bei einem Einkommen bis CHF 100 wird dieses weder angerechnet noch entsteht der Anspruch auf einen Einkommensfreibetrag.

Junge Erwachsene zwischen 16 und 25 Jahren erhalten jeweils die Hälfte der Ansätze.

E.1.3 Einkommen von Minderjährigen

Erwerbseinkommen oder andere Einkünfte Minderjähriger, die bei den Eltern leben, sind im Gesamtbudget nur bis zur Höhe des auf diese Person entfallenden Anteils anzurechnen.

E.2 Vermögen

Vermögensfreibeträge: für erwachsene Personen CHF 4'000, für Ehepaare CHF 8'000, für Minderjährige CHF 2'000, max. CHF 10'000 pro Familie, einmalig.

E.3 Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht (Sanktionen s. A8)

Für Rückerstattungen bei rechtmässigem Bezug ist die Rückzahlungssumme mittels Erstellung einer Schlussabrechnung durch die Sekretärin / den Sekretär der Sozialkommission zu verfügen.

In allen Fällen von Rückerstattungen bei rechtmässigem Bezug wird ein Vermögensfreibetrag, wie er bei Unterstützungsbeginn ausgerechnet wird, Einzelpersonen CHF 4'000, Ehepaare CHF 8'000, Familien maximal CHF 10'000, gewährt.

In Fällen von

- zweckentfremdeten Unterstützungsleistungen
- unrechtmässig bezogenen Unterstützungsleistungen
- entstandenen Auslagen aus Garantiekürungen nach Art. 111 OR oder nicht rückerstattete Mietkautionen bei grobfahrlässig verursachten Mieterschäden gilt folgendes Vorgehen:
 - o bis CHF 2'000: Vereinbarung einer Schuldanerkenntnis zwischen KlientInnen und Fallführenden bzw. Verfügung durch die Leitung der Sozialberatung
 - o bis CHF 5'000: Rückzahlungsverfügung durch die Sekretärin der Sozialkommission (Festlegung der Höhe jeweils für ein Jahr)

Bei der Feststellung der Höhe des zurückzuerstattenden Betrags sind zwingend bereits bestehende Rückzahlungsvereinbarungen bzw. die zu diesem Zeitpunkt noch offene Summe in der Berechnung zu berücksichtigen.

Bzgl. allfälliger Rückerstattungen aufgrund von Verwaltungsfehlern entscheidet bis CHF 2'000 die Sekretärin / der Sekretär der Sozialkommission, ab CHF 2'000 die Sozialkommission.

Die Höhe der monatlichen Rückerstattung muss verhältnismässig sein. Mit dem Abzug (inkl. allfälliger Sanktionen) darf das absolute Existenzminimum nicht unterschritten werden. Besteht Anlass zur Einreichung einer Strafanzeige muss, unabhängig von der Höhe der unrechtmässig bezogenen Gelder, eine Verfügung durch die Sozialkommission ausgestellt werden.

F. Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips sind Ansprüche gegenüber Dritten wie Sozialversicherungsleistungen, Unterstützungsbeiträge von Verwandten, eheliche Unterhaltspflicht, elterliche Unterhaltspflicht, etc., geltend zu machen.

F. 5 Wohn- und Lebensgemeinschaften

Bzgl. des Zusammenlebens von unterstützten mit nicht unterstützten Personen ist wie folgt zu verfahren:

- Zweckgemeinschaft ohne gemeinsame Haushaltsführung: Unterstützung der sozialhilfeberechtigten Person ohne Berücksichtigung der Mitmieter (keine Kopfquote) (Familienähnliche) Gemeinschaften mit gemeinsamer Haushaltsführung: Unterstützung gem. Kopfquote
- Lebensgemeinschaft mit Verwandten (Kinder, Eltern, nicht stabiles Konkubinat): Kopfquote plus Haushaltbeitrag, sofern die unterstützte Person keiner 100%igen Tätigkeit nachgeht bzw. gesundheitlich nicht in der Lage ist, für die MitbewohnerInnen den Haushalt zu führen
- Stabiles Konkubinat (nach 2 Jahre Zusammenlebens bzw. bei gemeinsamen Kindern): vollständige Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens des nicht unterstützten Konkubinatspartners, gem. SKOS Praxishilfe H 10.

F. 5.2. Entschädigung für Haushaltsführung

Die Höhe der Entschädigung ist vom Umfang der erwarteten Arbeitsleistung (z.B. reduziert bei Teilzeitbeschäftigung) sowie vom Einkommen der pflichtigen Person abhängig. Berechnung gem. separater Berechnungstabelle.

Bei Betreuung von nicht gemeinsamen Kindern der nicht unterstützten Person: Verdoppelung des Haushaltbeitrags.

V. Überbrückung

Bei kurzfristigen Unterstützungen im Sinne einer Überbrückung während nicht mehr als drei Monaten und der realistischen Chance zur Wiederherstellung der finanziellen Unabhängigkeit steht der Leitung der Sozialberatung in Absprache mit der Sekretärin / dem Sekretär der Sozialkommission zur dauerhaften Behebung der einmaligen, kurzfristigen Notlage der Betrag von maximal CHF 5'000 pro Jahr zur Verfügung. In diesen Fällen können Leistungen ausserhalb der gemäss Ziff. IV definierter Norm liegen.

VI. Lohn- und Rentenverwaltung

Die Sozialberatung hat die Kompetenz, Lohn- und Rentenverwaltungen durchzuführen bei Personen, die gleichzeitig

- nicht (mehr) auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind
- nicht in der Lage sind, ihren Lohn bzw. ihre Rente selbst zu verwalten

- kooperativ sind (und keine Beistandschaft indiziert)
- in bescheidenen Verhältnissen leben
- und niemand anderes (z.B. Verwandte, Pro Infirmis) in der Lage ist, die Verwaltung zu übernehmen

Die Sozialberatung muss unterschriftlich durch die KlientInnen zur Lohn- und Rentenverwaltung ermächtigt werden.

Alle 2 Jahre ist eine Abrechnung zuhanden der Sozialkommission sowie zuhanden des Klienten / der Klientin zu erstellen (s. separate Dokumente, folgen).

VII. Fallabschluss

Sind während der Unterstützungsperiode Eingänge von Versicherungsleistungen zu verzeichnen bzw. Rückzahlungen ausstehend, so ist zwingend eine rekursfähige Schlussabrechnung zu erstellen. Gleiches gilt bei der Auflösung einer minderjährigen Person aus dem Familienbudget bei eigenen Einkünften (Lehrlingslohn, Stipendien, etc.).

VIII. Geltungsbereiche

Alle bisherigen in Bezug auf die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe nach SHG bestehenden Richtlinien und Weisungen der Sozialkommission, die in der vorliegenden Kompetenzordnung nicht mehr aufgeführt sind, treten ab Wirkung der Kompetenzordnung ab 1. März 2012 ausser Kraft.

Stadt Adliswil, 10. Juni 2013
Sozialkommission

Renato Günthardt
Präsident

Doris Kölsch
Sekretärin